

Ministerium für Kultur
und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat 415
Ausländische Abschlüsse und Grade
Völklinger Str. 49, Tel. 0211/ 8 96 04
40221 Düsseldorf

Hinweisblatt **Ausländische Abschlüsse und Grade** (Stand September 2017)

Diese Regelungen gelten nur in Nordrhein-Westfalen!

Die Befugnis zur Führung akademischer Grade ist in § 69 Hochschulgesetz geregelt; diese Vorschrift finden Sie am Ende dieses Hinweisblattes. Grade in diesem Sinne sind die Bezeichnungen, die man zum Abschluss eines Studiums bekommt (z.B. „Bachelor of Arts [BA]“, „Master of Science [MSc]“, „Doctor Medicina, aber auch Ehrentitel und andere Bezeichnungen, die von einer Hochschule verliehen werden.

Das Zustimmungsverfahren zum Führen im Ausland erlangter akademischer Grade ist ab dem 01.01.2005 weggefallen. Von hier aus werden also keine Einzelfallentscheidungen mehr getroffen. Die Inhaberin oder der Inhaber eines Grades muss eigenverantwortlich prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für dessen Führung erfüllt sind. Die inhaltlichen Anforderungen an die Führbarkeit sind diese:

- Die verleihende Institution muss nach dem Recht des Herkunftslandes eine staatlich anerkannte Hochschule sein. Der Grad muss aufgrund einer Prüfung im Anschluss an ein tatsächlich absolviertes Studium von der Hochschule verliehen worden sein. Damit ist insbesondere die Führung von Graden unzulässig, die als Gegenleistung für eine finanzielle Zuwendung verliehen wurden.
- Bei der Führung des Grades muss grundsätzlich die verleihende Institution in Klammern angeführt werden (z.B. "Master of Arts (Harvard University)"). Bei Abschlüssen aus der EU und bei einigen Doktorgraden braucht der Hochschulname nicht mit angegeben zu werden. Einzelheiten dazu finden Sie in der Verordnung über die Führung von akademischen Graden (Doktorverordnung) am Ende dieser Information.
- Grade aus fremden Schriftarten dürfen in die lateinische Schrift übertragen werden. Es darf die im Herkunftsland zugelassene Abkürzung geführt sowie eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden, sofern dies aus sprachlichen Gründen nötig ist. Informationen zu anerkannten Hochschulen, ausländischen Abschlüssen, deren

Übersetzung und Abkürzung finden Sie in der Datenbank Anabin der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen – www.anabin.kmk.org –. Diese Zentralstelle ist als Teil des Sekretariats der Kultusministerkonferenz eine Einrichtung der Länder.

- Bestimmte ausländische Doktorgrade können in der Form "Dr." mit Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden (näheres finden Sie in der u.g. Doktorverordnung).
- Eine Umwandlung eines ausländischen Grades in einen entsprechenden inländischen Grad ist nicht zulässig.
- Förmliche Genehmigungen zur Führung eines ausländischen Grades, die ein Wissenschaftsministerium eines deutschen Bundeslandes nach früherem Recht erteilt hat, behalten ihre Gültigkeit.

Weitere Hinweise:

1. § 69 Hochschulgesetz regelt nur die Befugnis zur Führung eines Grades, nicht aber die Frage, was ein bestimmter ausländischer Grad im Vergleich zu einem deutschen Grad "wert" ist oder ob ein bestimmter Beruf ausgeübt werden kann.
2. Der Begriff "Anerkennung" hat mindestens drei verschiedene Bedeutungen, die unbedingt voneinander getrennt zu betrachten sind:
 - a) Die Anerkennung eines akademischen oder sonstigen Grades.
 - b) Die Anerkennung des Studienabschlusses und seine Wertigkeit.
 - c) Die Anerkennung zu beruflichen Zwecken, also zur Ausübung eines bestimmten Berufs.

Alle drei Bedeutungen haben nichts miteinander zu tun und je nach Wunsch der "Anerkennung" müssen verschiedene Wege gegangen werden.

Zu a) finden Sie vorliegend alle nötigen Informationen, da für die formale Gradführung i.S.d. Hochschulgesetzes meine Zuständigkeit gegeben ist.

Zu b) finden Sie umfangreiche Informationen auf der Seite der Kultusministerkonferenz. Möchten Sie erfahren, mit welchem deutschen Studienabschluss Ihr eigenes Studium am ehesten vergleichbar ist, sind Sie hier richtig, denn dort können Sie eine Zeugnisbewertung

beantragen. Dazu erteilt die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen auf Antrag eine ausführliche Bescheinigung. Einzelheiten dazu unter www.kmk.org/zab/zeugnisbewertungen.html

Zu c) finden Sie leider keine gebündelten Informationen, da für die berufliche Anerkennung unterschiedliche Behörden und Dienststellen verantwortlich sind.

Sofern es um Befugnisse zur Ausübung bestimmter Berufe geht, ist das Sache der für das jeweilige Berufsrecht zuständigen Stelle (z.B. Industrie- und Handelskammer, Ärzte- und Ingenieurkammer) oder die Bezirksregierung, wenn es um geschützte Berufsbezeichnungen wie "Ingenieur" geht oder um reglementierte Berufe wie Lehrer, Erzieher oder Sozialarbeiter.

3. Es lässt sich oft auch nicht ohne weiteres sagen, ob ein bestimmter ausländischer Studienabschluss an deutschen Hochschulen zu einem bestimmten weiterführenden Studium berechtigt. Dies muss im Einzelfall vom zuständigen Prüfungsamt der Hochschule entschieden werden. Dies gilt auch, wenn Sie Ihr Auslandsstudium "nicht" abgeschlossen haben.

GESETZ ÜBER DIE HOCHSCHULEN DES LANDES NORDRHEIN- WESTFALEN (HOCHSCHULGESETZ – HG –)

**IN DER FASSUNG DES
HOCHSCHULZUKUNFTSGESETZ (HZG NRW)
– HZG-vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547) –
DIESES GESETZ TRITT MIT ABLAUF DES 30. SEPTEMBER 2014 IN KRAFT.**

§ 69 Verleihung und Führung von Graden und von Bezeichnungen

(1) Grade dürfen nur verliehen werden, wenn innerstaatliche Bestimmungen es vorsehen. Bezeichnungen, die Graden zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen nicht vergeben werden.

(2) Von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union einschließlich der Europäischen Hochschulen in Florenz und Brügge sowie der Päpstlichen Hochschulen in Rom verliehene Hochschulgrade sowie entsprechende staatliche Grade können im Geltungsbereich dieses Gesetzes in der verliehenen Form geführt werden. Ein sonstiger ausländischer Hochschulgrad, der auf Grund einer Prüfung im Anschluss an ein tatsächlich absolviertes Studium von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule ordnungsgemäß verliehen wurde, kann in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Institution geführt werden. Die verliehene Form des Grades kann bei anderen als lateinischen Schriftarten in die lateinische Schrift übertragen werden; ferner kann die im Herkunftsland zugelassene oder, soweit keine solche besteht, die dort nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt sowie eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Die Sätze 2 und 3 gelten für ausländische staatliche und kirchliche Hochschulgrade entsprechend. Eine Umwandlung in einen entsprechenden inländischen Grad ist ausgeschlossen.

(3) Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Hochschule oder einer anderen zur Verleihung berechtigten Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für die Führung von Hochschultiteln und Hochschultätigkeitsbezeichnungen entsprechend.

(5) Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich und Vereinbarungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland gehen den Regelungen in den Absätzen 2 bis 4 vor. Soweit die Regelungen in den Absätzen 2 bis 4 gegenüber den von der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Vereinbarungen und Abkommen oder gegenüber den von den Ländern der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Vereinbarungen im Einzelfall günstigere Regelungen enthalten, gehen diese günstigeren Regelungen vor.

(6) Das Ministerium kann in begründeten Fällen durch Rechtsverordnung für bestimmte Grade, Institutionen und Personengruppen Ausnahmen regeln, die Betroffene gegenüber den Absätzen 2 bis 5 begünstigen. Das Ministerium kann ferner durch Rechtsverordnung für bestimmte Grade eine einheitliche Schreibweise in lateinischer Schrift, eine einheitliche Abkürzung sowie eine einheitliche deutsche Übersetzung vorgeben. Das Ministerium kann zudem durch Rechtsverordnung regeln, dass Grade, Titel, Hochschultätigkeitsbezeichnungen

oder sonstige Bezeichnungen, die inländischen Graden gleich lauten oder zum Verwechseln ähnlich sind, nur mit einem Zusatz nach Artikel 54 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates geführt werden dürfen. Das Ministerium kann ferner durch Rechtsverordnung regeln, dass Personen eine Bezeichnung führen dürfen, die einer im Hochschulbereich verwendeten Amtsbezeichnung gleichkommt oder einer solchen ähnelt; das Ministerium regelt dabei zugleich die Qualitätssicherungserfordernisse der Führbarkeit.

(7) Von den Absätzen 2 bis 6 abweichende Grade und Titel sowie durch Titelkauf erworbene Grade dürfen nicht geführt werden. Wer einen Grad führt, hat auf Verlangen der zuständigen Behörde die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen. Das Ministerium oder die von ihm beauftragte Behörde kann auch Auskunft über Höhe, Rechtsgrund und Zweckbestimmung von Zahlungen verlangen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb des Grades stehen oder geleistet wurden. Es oder sie kann von der gradführenden Person eine Versicherung an Eides statt über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben nach den Sätzen 2 und 3 verlangen und abnehmen. Eine von den Absätzen 2 bis 6 abweichende Grad- oder Titelführung kann vom Ministerium oder einer von ihm beauftragten Behörde untersagt werden. Wer vorsätzlich gegen Satz 1 oder eine Anordnung nach Satz 2 bis 5 verstößt, handelt ordnungswidrig. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich Urkunden ausstellt oder beschafft, in denen ein nach den Absätzen 1 bis 6 sowie Satz 1 nicht führbarer Grad verliehen wird. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 6 und 7 ist das Ministerium oder eine von ihm beauftragte Behörde.

(8) Die Landesregierung kann an Personen, die außerhalb der Hochschule wissenschaftliche, künstlerische oder kulturelle Leistungen erbracht haben, die die Anforderungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 3 und 4, § 36 Absatz 1 Nummer 3 und 5, § 36 Absatz 2 oder § 36 Absatz 3 erfüllen, den Titel einer Professorin oder eines Professors verleihen.

(9) Das Ministerium ist berechtigt, die Bewertung ausländischer Hochschulqualifikationen auf der Basis des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) auf das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland – Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen – oder auf eine andere Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt und deren Sitz auch in einem anderen Bundesland sein kann, zu übertragen. Es wird ermächtigt, die Einzelheiten der Zuständigkeitsübertragung nach Satz 1 durch Verwaltungsvereinbarung mit dem jeweiligen Bundesland zu regeln.

juris-Abkürzung: AuslDrGradV NW 2008
Ausfertigungs-
datum: 31.03.2008
Gültig ab: 30.04.2008
Dokumenttyp: Verordnung

Quelle:



Fundstelle: GV. NRW. 2008, 375
Gliederungs-
Nr: 221

**Verordnung
über die Führung von akademischen Graden und von Bezeichnungen im Hochschulbereich
Vom 31. März 2008**

Zum 04.09.2017 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 1 geändert durch Verordnung vom 02.02.2015 (GV. NRW. S. 223), gültig ab 21.02.2015

Aufgrund des § 69 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), wird verordnet:

§ 1

(1) Inhaberinnen und Inhaber von Doktorgraden, die von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) einschließlich der Europäischen Hochschulen in Florenz und Brügge sowie der Päpstlichen Hochschulen in Rom verliehen und in einem wissenschaftlichen Promotionsverfahren erworben sind, können anstelle der im Herkunftsland verliehenen Bezeichnung die Bezeichnung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz und ohne Herkunftsbezeichnung führen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Grade, die die Bezeichnung „Doktor“ enthalten, jedoch ohne Promotionsstudien und ohne Promotionsverfahren vergeben wurden („Berufsdoktorate“), oder die nach den rechtlichen Regelungen des Herkunftslandes nicht der dritten Ebene der Bologna-Klassifikation der Studienabschlüsse zugeordnet sind („kleine Doktorgrade“).

(3) Die gleichzeitige Führung mehrerer Bezeichnungen aufgrund eines Grades ist nicht zulässig.

§ 2

(1) Inhaberinnen und Inhaber der nachstehend genannten russischen Doktorgrade können anstelle der im Herkunftsland verliehenen Bezeichnung die Bezeichnung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz, jedoch mit Angabe der verleihenden Einrichtung, führen:

kandidat biologiceskich nauk

kandidat chimiceskich nauk

kandidat farmacevticeskich nauk
kandidat filologiceskich nauk
kandidat fiziko-matematiceskich nauk
kandidat geograficeskich nauk
kandidat geologo-mineralogiceskich nauk
kandidat iskusstvovedenija
kandidat medicinskich nauk
kandidat nauk (architektura)
kandidat psychologiceskich nauk
kandidat sel'skochozjajstvennych nauk
kandidat techniceskich nauk
kandidat veterinarnych nauk.

(2) Inhaberinnen und Inhaber des in den Vereinigten Staaten von Amerika erworbenen Grades „Doctor of Philosophy“ - abgekürzt „Ph.D.“ -, können, sofern die verleihende Einrichtung von der Carnegie Foundation for the Advancement of Teaching als „Research University (high research activity)“ oder als „Research University (very high research activity)“ klassifiziert ist (Carnegie-Liste), die Abkürzung „Dr.“ ohne weitere Zusätze führen.

(3) Inhaber von folgenden Doktorgraden

1. Australien: „Doctor of ...“ (mit jeweils unterschiedlicher Abkürzung)
2. Israel: „Doctor of ...“ (mit jeweils unterschiedlicher Abkürzung)
3. Japan: „Doctor of ...“ (hakushi ...)
4. Kanada: „Doctor of Philosophy“ (Abkürzung „Ph.D.“)

können anstelle der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzungen die Abkürzung „Dr.“ jeweils ohne fachlichen Zusatz und Herkunftsbezeichnung führen.

(4) Die gleichzeitige Führung mehrerer Bezeichnungen aufgrund eines Grades ist nicht zulässig.

§ 3

(1) Im Geltungsbereich des Hochschulgesetzes können auch solche Mastergrade geführt werden, welche gemeinsam von der United Nations University und einer Hochschule im Sinne des § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes oder des § 1 Absatz 2 des Kunsthochschulgesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) in der jeweils geltenden Fassung oder einer staatlich in Nordrhein-Westfalen anerkannten Hochschule auf der Grundlage eines mit einer dieser Hochschulen vereinbarten Joint Degree für Gemeinsame Studiengänge,

die nach Maßgabe des § 7 Hochschulgesetz akkreditiert worden sind, verliehen worden sind. Die Führbarkeit setzt zudem voraus, dass die Urkunde über den Mastergrad gemeinsam von der United Nations University und der mit dieser in dem Joint Degree kooperierenden Hochschulen ausgestellt worden ist.

(2) Falls ein von der United Nations University verliehener Mastergrad in einem ausländischen Staat führbar ist, gilt hinsichtlich der Führbarkeit dieses Grades im Geltungsbereich des Hochschulgesetzes Folgendes:

1. Ist dieser ausländische Staat ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union, kann der Mastergrad in der verliehenen Form geführt werden.
2. Im Falle sonstiger ausländischer Staaten kann der Mastergrad in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Institution geführt werden, wenn er auf Grund einer Prüfung im Anschluss an ein tatsächlich absolviertes Studium verliehen worden ist.

Eine Umwandlung in einen entsprechenden inländischen Grad ist jeweils ausgeschlossen.

(3) § 69 Hochschulgesetz bleibt ansonsten unberührt.

§ 4

(1) Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Medizin der Universität Bochum, die im Rahmen der Ausbildung der Studierenden gemäß der Approbationsordnung an den Krankenhäusern, die zum Klinikum der Universität Bochum zusammengefasst sind, tätig sind, sind befugt, die Bezeichnung „Universitätsprofessorin“ oder „Universitätsprofessor“ zu führen.

(2) Die Führbarkeit setzt voraus, dass die außerplanmäßige Professur auf der Grundlage eines Verfahrens verliehen worden ist, welches in der Qualitätssicherung einem Berufungsverfahren nach § 38 des Hochschulgesetzes gleichwertig ist, und die Universität dies festgestellt hat.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Führung ausländischer Doktorgrade vom 9. Dezember 2005 (GV. NRW. 2006 S. 4) außer Kraft.

Düsseldorf, den 31. März 2008

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Andreas Pinkwart